
GESUCH FÜR DREIJÄHRLICHE GWG-PRÜFUNG

Mitglied: **Nr.:**

Nach Erachten des Mitglieds sind die Voraussetzung für die Stellung eines Gesuchs für die dreijährliche GwG-Prüfung gemäss der ARIF-Richtlinie 12B nunmehr erfüllt:

- Es wurden drei aufeinanderfolgende jährlichen Prüfungen der dem GwG unterstellten Tätigkeit durchgeführt;
- Die beiden dem Gesuch vorangegangenen GwG-Prüfungen sowie die durch die ARIF im Verlauf der beiden letzten Prüfperioden beim Mitglied vorgenommenen Untersuchungen oder Besuche haben keine bedeutenden, systematischen oder wiederholten Verzögerungen oder Verfehlungen zum Vorschein kommen lassen.
- Gemäss der ARIF ist die Tätigkeit des Mitglieds mit keinen zusätzlichen Risiken verbunden, namentlich angesichts der Art der Tätigkeit, der Struktur der Kundschaft, des Umfangs und des Volumens der Transaktionen und in Anbetracht der konkret organisierten Bekämpfung der Geldwäscherei durch das Mitglied.

Darüber hinaus nimmt das Mitglied zur Kenntnis:

- Das vor dem 30. März des laufenden Jahres eingereichte Gesuch wird zwischen dem Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuchs und dem darauf folgenden 1. Juli bearbeitet. Die ARIF informiert das Mitglied mit einem speziellen Schreiben über ihren Entscheid.
- Die Bewilligung zur dreijährlichen Prüfung ist erst ab der Prüfperiode möglich, welche jener folgt, in deren Verlauf die ARIF das Gesuch um Dreijährigkeit angenommen hat. **Die ordentliche Jahresprüfung in jenem Jahr, in dem das Gesuch gestellt wird, muss normal durchgeführt werden.**
- Mitglieder mit dreijährlicher Prüfung sind weiterhin verpflichtet, über ihre Prüfgesellschaft der ARIF den ordnungsgemäss ausgefüllten jährlichen Auszug mit den einschlägigen Angaben, die in der Datenbank der ARIF enthalten sind, fristgerecht zuzustellen (Anhang 1).
- Die ARIF kann in ihrem freien Ermessen die Bewilligung zusätzlichen Bedingungen, die für die Verhältnisse des Mitglieds spezifisch sind, unterwerfen.

Die Wiederherstellung einer jährlichen Prüfkadenz kann jederzeit durch die ARIF durchgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung einer dreijährlichen Kadenz nicht mehr erfüllt sind, sowie in den Fällen, da die ARIF dies in ihrem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen als notwendig erachtet.

Hinweis: Die jährliche Prüfung im Zusammenhang mit den Standesregeln bei den Vermögensverwaltern bleibt unverändert.

Wir bitten Sie um die Datierung und Unterzeichnung dieses Gesuchs um dreijährliche GwG-Prüfung.

Rechtsgültige Unterschrift/en:

Datum: